

Fachschaftsordnung
Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften
(BGU)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufbau.....	2
§ 2 Organe.....	2
§ 3 Fachschaftsvorstand.....	2
§ 4 Fachbereichsvorstand.....	2
§ 5 Fachschaftsversammlung.....	3
§ 6 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung.....	3
§ 7 Fachschaftssitzung.....	3
§ 8 Fakultätsrat	4
§ 9 Finanzen.....	4
§ 10 Fachschaftenkonferenz (FSK).....	5
§ 11 Gremienbesetzung.....	5
§ 12 Schlussbestimmungen.....	5

Karlsruhe, den 05.11.2015
Fachschaft BGU, Karlsruher Institut für Technologie

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am XX.XX 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung am XX.XX.2015 gemäß §20 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. §65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Aufbau

(1) Der Aufbau der Fachschaft BGU gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich (FS) Bauingenieurwesen
- Fachbereich (FS) Geowissenschaften
- Fachbereich (FS) Geodäsie und Geoinformatik

Die Studierenden der Studiengänge, die in den jeweiligen Studienkommissionen zusammengefasst sind, bilden einen Fachbereich.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft BGU sind

1. der Fachschaftsvorstand
2. die Fachbereichsvorstände
3. die Fachschaftsversammlung (FSV)
4. die Fachschaftssitzung (FSS)

§ 3 Fachschaftsvorstand

(1) Die Anzahl der Fachschaftsvorstände beläuft sich auf sechs Mitglieder.

(2) Die Wahl der Fachschaftsvorstände richtet sich nach den Regelungen zur Wahl der Fachschaftsvorstände der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

Die Erstellung der Listen für die Wahl erfolgt durch die Fachschaftsversammlung gemäß §31 Absatz 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Bau-, Geo- und Umweltwissenschaften der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand nach § 5 gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, bei der über Neuwahlen gemäß der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) entschieden wird. Die Einladungsfrist verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 4 Fachbereichsvorstand

(1) Der Fachbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsvorstand besteht in jedem Fachbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Er wird von der Fachschaftsversammlung vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand gewählt.

§ 5 Fachschaftsversammlung

(1) Wie in §31 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) festgesetzt, ist die Fachschaftsversammlung (FSV) das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsversammlung (FSV) findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Termin und Ort der FSV werden zwei Wochen im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen nach §7 Absatz 2 und über die fachbereichsinternen Mailinglisten. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachbereichs. Näheres regeln die Fachbereiche.

§ 6 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied jedes Fachbereiches vertreten ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit der FSV festgestellt, ist diese innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung ist die FSV mit den anwesenden Mitgliedern der FSV beschlussfähig. § 6 Absatz 1 gilt bei der erneuten FSV nicht mehr. Die Einladungsfrist verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 7 Fachschaftssitzung

(1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame Fachschaftssitzung (FSS) der drei Fachbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach regelmäßig in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt.

Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Fachschaftssitzung dient der Kommunikation zwischen den Fachbereichen.

(3) Vor der Fachschaftssitzung muss eine Einladungen erfolgen. Diese muss eine Woche vor der Fachschaftssitzung durch Aushang allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Dafür verantwortlich ist der Leiter der jeweils folgenden Sitzung. Die FSS wird alternierend von den Vorständen der Fachbereiche geleitet.

(4) Das Protokoll der FSS wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, durch öffentlichen Aushang zugänglich gemacht.

(5) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachbereich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Fachbereiche

(1) Die einzelnen Fachbereiche tagen in der Regel wöchentlich. Näheres regeln die Fachbereichsordnungen. Die Fachbereichsordnungen werden von den jeweiligen Fachbereichen verfasst und in der Fachschaftsversammlung (FSV) beschlossen.

§ 9 Finanzen

(1) Stehen der FS BGU Gelder zu, werden diese zu jeweils 20 % als Sockelbetrag den einzelnen Fachbereichen zugesprochen. Restliche Gelder werden prozentual nach Studierendenzahl zugesprochen. Näheres regeln die Fachbereichsfinanzbeauftragten.

(2) Die FSV ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans. Die Verteilung der Gelder muss in der FSV vorgestellt und genehmigt werden. Sie wird vor der FSV von den drei Fachbereichsfinanzbeauftragten erarbeitet und vom Fachschaftsfinanzbeauftragten vorgestellt. Weiterhin muss der Haushaltsplan gemäß §3 Absatz 5 der Finanzordnung vom Studierendenparlament genehmigt und vom Beauftragten für Haushalt der Studierendenschaft genehmigt werden.

(3) Die Fachbereichsfinanzbeauftragten werden in den jeweiligen Fachbereichen bestimmt. Näheres regeln die Fachbereiche.

(4) Der Fachschaftsfinanzbeauftragte gemäß §16 Absatz 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft wird von den drei Fachbereichsfinanzbeauftragten bestimmt und ist derer angehörig.

§ 10 Fachschaftenkonferenz (FSK)

(1) Die Anzahl der Stimmen der FS BGU in der FSK wird in der Organisationssatzung der Studierendenschaft des KIT geregelt. Die FSK-Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt. Den Fachbereichen steht ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der FSK-Vertreter zu.

§ 11 Gremienbesetzung

Sofern nicht in §10 der gemeinsamen KIT-Satzung (KIT-Fakultäten) und §28 des LHG geregelt, gilt:

(1) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit den drei Fachbereichen besetzt, fachbereichsspezifische vom jeweiligen Fachbereich. Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt.

(2) Die fachbereichsweise Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die FSV dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft BGU tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.